

Ardes OberÆheinischen Kraiß Ståndt/ Beistliche vnd Weltliche Fürsten/Prelaten/Graffen/Herrn'/ bnd Städt/sampt bud sonders/ Thun

kundt vnd fügen allen vnsern Ober: vnd InterAmptleuten/Rellern/Vögten/Gehultheissen/Richtern/Zoll: vnd Landtschreibern/ Burgermeistern/Rathen/Burgern/Gemeinden/auch Rauffleuten/Handlern/vnd sonsten allen andern/Unfern Unterthanen / vnd ins gemein allen vnd jeglichen/fo sich kunfftiglichen vnserer Stifft/Fürstenthumben/Graffschafften/Herzscha in andere weg gebrauchen werden/hiemitoffentlichzu wissen/

Jewol man biß daher in guter veranlässiger Hoffnung gestanden/Eshetten die von der Kom. Rens. Majest Unserm allergnädigsten Herznidest Seiligen Reichs Churfürsten/Füre I sten vnd Stånd im Jahr 1603. zu Regenspurg wol vnd heplfamlich bedachte Mittel/mie Abfassung jedwedern deß Reiche Kraiß sonderbaren Munkbedencken wond derselben Eins schickung zur Churfürstl. Meineischen Canelen sodann endtlich aller Kraiß Zusammenkunfft zu Werck gestelt werden mogen/damit solch mercklichen von Tag zu Tag immerfüre brechenden hochschädlichen Bbelond Unrath im Munkwesen mit gefamptem deß H. Keichs Stand zuthun/entgegen gesetzendtlich ein allgemeine nühlich durchgebende Gleichheit er= haben werden mochte. Demnachaber auß allerhandt erheblichen Brfachen vnd Berhinderungen/angedeute Zusammenkunfft bif daher verblieben/vnd nichts destoweniger Inmittelft/ wie die tägliche Erfahrung mehr als Berfluffig zuerkennen gibt/durch das vberhäuffte Pfenning vnd dren Ereußer Munken/die gute grobe Guldene vnd Silberne Reichs vnd andere Sorten nicht allein zum hochsten gesteigert sondern auch auß dem Reich verführt und fast gang vertilget hergegen das Landt/mit geringen dren Ereußern / und Pfenningen i dermassen pberhäuffe worden / daß nun ein gute geraume Zeit hero die meiste Zahlungen mit Pfenningen vond in Brieffen oder Dutten (welche darzugang vnrecht gezehlt/vnnd zum offtermaßl mit 1.2.4. vond mehr Alb. ins gemein aber mit 2.3. oder mehr Pfenningen/ja auch wol etliche Gebündt an ganken Dutten Mangelhafft/ Item allerhandt mehr ertheils frembde nichtsduch. tige oder je sehr ringgültige Münken und Pfenning mit enngezehlt / befunden worden) geschiehen / jnmassen und Dutten Zahlung noch hefftig im Schwang gehet/Und wir nun solche verderbliche Unordnungen/derenkein endtseyn wil vor Augen sehen/vnd vons daben Onstehen Ampts/vnd beneben diesem erinnern/daß der Lob: Churfürstl. Aheinische Kraiß schon vor diesem ebenmessig hentsamlichbedacht/wie diesem hochschadtlichen Inhentzubegegnen/Deswegen sich einer Reduction und Valuation, selbige auch durch ihre offene Edicta zu mannigliche Wissenschaft/verhalt/vnd Nachrichtung in Ihren Churfurstenthumben/vnd benden deß H. Reichs Stadten Strafburg vnd Franckfurt/ an ond außkunden zulassen wergliechen. Als haben wir ben jest mals allhie gehaltener Besanden Rath und Bottschafften Bersamblung / diese Ding reifflich und ernftlich bes Kathschlagenlassen/Welches sich in Effectuzu angedeuter ob Hochgedachts Churfurstl. Iheinischen Kraiß Reduction und Valuation umb so viel verstanden/conformirt und beques met/verstehen vnd conformiren vns auch hiermit vnd in Krafft diß vnsers gesambten offenen Edicts / Befehlen vnd Wollen / daß in jedweders Unsers Stiffts: Fürstenthumben/ Graffschafften / Herzschafften vnd Gebieten / alle Pfenning Bezahlung / welche in Dutten oder Gebunden / wie die genennt oder erdacht werden mochten / biß daher geschehen / aller= dinas abgeschafft/durchauß verbleiben/zu dem alle die jenige beneben diesem Mandat abgedrückte falsche vnd zuvielringhaltige Pfenning/hiemit offentlich verrufft / selbige ennzunem= men vnd außugeben/durchauß verbotten/sonsten aber auch/mit obbestimpten gültigen Pfenningen/auch keine Zahlung weiters/als so viel der selben zu täglichem Marck vnd Haußbrauch wonnothen/gegeben/genommen/vnd darzusolche Außgab vnd Einnam/von vnd außhanden zuhanden/ dargezehlt werden sollen. Essollen auch obgedachter Pfenning (außgenom= men deren welche in deß Wardeins Abdruck als vnduchtig verruffen 16. ein Baken vnd 9. ein Alb. gelten. Der newen Pfenning aber welche von den vier Churfursten ben Rhein/vnd andern dieses Kraises Standen nach Dato dieses/gemunkt werden mochten/vnd den Churfurfil. Pfenningen am Korn vnd Schrot gleich sind/sollen wie von alters 14. ein Baken/vnd 8. ein Weißpfenning gelten.

Die dren Crenker und halbe Baken belangende/nach dem Kraft jestiger Berabschiedung/deren hinfuro / und bif vff der Rens. Majest. und aller deß H. Reichs anderwerths gleich durchgehende einhellige Verordnung/in diesem Kraiß keine zu Munken/ganklich vnd aber der allbereit gemunkten dren Ereuker vnd halb Baken / noch zur zeie hefftig im Schwang gehen/Als sollen solcher dren Ereuger/20. einen Bulden zu 15. Bagen/oder 27. Alb. und der halben Bagen 30. gleicher gestalt ein Bulden Bagen machen/und also in bes

rührten Insern Stifften/Fürstenthumben/Graffschafften/Herischafften vnd Gebieten enngenommen und außgegeben werden.

Als sich dann auch deß Lob: Ehurfürstl. Aheinischen Kraiß andeuten nach gefunden/daß die imselbigen und diesem Angerm Kraiß gangbarste grobe Inn: und Aufländische Silbers ond Guldene Gorten/von wenig Zeiten hero in ein vbermessige / vnd nach Besag deß H. Reichs Ordnungen hoch verbottene eusserliche Steigerung gebracht und getrieben worden. Als sind wir zu entpfliehung vnd verhütung Bnseren Bnterthanen euffersten Verlusts / im fall der zu Regenspurg 1603. veranlaste allgemeine Münstag seinen Fortgang vnd Burckligkeit erreichen solte/mit der Churfurstl. Aheinischen Valuation oder Burdigung/vorgemel dter gangbarsten groben Guldenen wnd Gilbernen Munksorten gankeinig/gestale dasselbzu endt dieser Ordnung in specie ben einer jeden Gorten/benanntlich gesetzt und vermeldet ist.

Gebieten und befehlen hierauff allen und jeden unfern Bnterthanen und Angehörigen/weß Standts/Würden/oder Wesens die seinen/wie auch allen Auflandischen die in Ansern Stifften oder Bisthumben/Fürstenthumben/Graffschafften/Herischafften/Herischafften/Geldt außzugeben/vnd eynzunemmen/oder in ander weg darinnen zu contrahiren haben / And sonderlich allen und jeden unsern Dbern und Inter Amptleuten verrechneten Dienern hiemit ernstlich und vestiglich / mehr Hochgedachtem Churfürstl. Abeinischen und diesem Interims Edict in aufgeben und ernnemmen ob: und hernach vermeldter Gorten/ohnverwegerlich gehorsamlich zugeleben / Gelbigekeines wege hoher als in ob: und zu Ende geseintem Werthaußzugeben/zu empfahen/vnd andern auffzutringen/Da auch semandt wer der auch sem Mnferm Befehl vnd Edich in ein oder dem andern Puncten zuwider handlen/vnd vbertretten wurde/der foll nicht allein ip so facto daß Geldt darvmb es zuthun/verwirckt haben/sondern auch an Leib vnd Gut ohnnachläßlich gestrafft werden.

Damit nun auch In: vnd Auflandische/vnd sonderlich Unser jedweders Unterthanen sich keiner Unversehenheit oder Berenlens zu beklagen / vnd zubeschweren haben mogen/ so soll diese Busere Dronung auff Montag den 15. Newen / so der 5. Alten Calenders senn wird/schiersteunsftigen Monats Junis und also gegen als dann instehender Straßburger Jos Banns Meß angehen/Und wird inmittelst/jedermanniglich vor den ersteigerten und ohngerechten Gorten/sonderlich aber den beschnitten und leichten Ducaten/ welche wie auch alle ans dere Guldene und Silberne mangelhaffte und zuleichte Gorten / anderst nicht als dem Gewicht nach genommen / wie in dem an jest zu Wormbs vffgerichten und gemachten Abschiede vermeldet/vnd die Verzeichnuß deß Wardins hieben gefügt/mitsich bringen wird/sich zu huten/vnd derselben also ledig zu machen wissen/damit zu obbestimpter Zeit/wann diese Busere Ordnung vnd Edict angehet/ohne Gefahr vnd Schaden / demselben gehorsamlich nachgesetzet vnd gelebet werde.

Dessenzu Brkundthaben wir samptlich diese Unsere Dronung in Druck verfereigen/vnd mit bender Außschreibenden / dieses Kraiß Fürsten / auch Graff Ludwig von Nassaw Sarbrücken/vnd der Stadt Wormbs Secret Insigeln/vnd Anser aller wegen verwahren und offentlich anschlagen laffen. Geben zu Wormbs den 4 Martij/deß newen/den 22.

Februarij/deß alten Calenders/Anno 1 6 0 9.

Polget die Valuation oder Würdigung Geldes bff Batzen bnd Albus Wehrung gerecknet. an Gehalt vnd Gewicht gerecht.

1. 在重新采用证证证法则以注册的证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证证					The state of the s			
Güldene		oni		Gilberne Sorten so der Reic			måß	/aucha
Ein Goldtgülden	Batter 25		211bus (45)	ReichsThaler	21)	38	Pfen.
Ein Ducat	34		61	Reichs Gulden Thaler	18		32	4
Ein alter Engellott	49		88	Königs Thaler ond gewich			34	7
Ein alt Rosenobel	75		135	tige Derter	23		41	4
Einalt Schiffnobel	64		115	Gilber Cronen	24		43	T
Ein Sonnen Cron	30		54	Ein wichtigganh Reaal	20		36	
Ein Spanisch oder Italies	The state of the s			die halben vnd viertel nach			30	
misch Pistolet Eron) 28(Ehut.	250:	advenant) (Thut .) (
Doppelte Spanische oder) (- Sur	5,,1	Ein Franck) 9(Cym	16	2
Doppel Cronmit dem +	60		108	Franckreichische diekpfen.	61		11	6
Gülden Reaal	24		43	Lothringische vnd Cardi				
Doppel Reaalgülden	49		88	nals dickpfenning	5°2		9	7
Ein Doppelter Albertiner			81	Reichszehen Creutzer vnd			1	
Ein Albertiner	22-		402	vnd alte Schreckenberger				
Millereser mit dem breite +	31		56	mit dem Engel	3		5	3
Ein Ducat mit dem langet	30		54	v.Pauliner oder Bononier	15		27	
Wohnscheim Vaku								

Die alte Schaff 2. Baken 3. Creuker. 5. Alb. Dren Creußer/Gollen gelten 20.ein Gülden Baken. Halbe Baken/sollen gelten zo.ein Bülden Baken. Der alten verruffenen Pfenningen/sollen 16. ein Ba

tsen/ond 9. ein Alb.gelten.

Der jeßtmals vergliechenen Churfürstl. vnd anderer Ständt Pfenninge so den Churfürstl.gemeß/sollen wie von alters 8. ein Alb. vnd 14. ein Batzen gelten.

Was andere Sorten welche sich in diesem Kraiß in ersteigertem Werth/auch inn Schrott oder Korn/der Reichs Ordnung zu wider/eingeschleifft haben oder noch ein schleiffen möchten/dafür sollen sich die Interthanen selbst hüten/Ind wollen von halben Jahrenzu halben Jahren / die Hersschafften durch offne Ans schläg sie nichts desto weniger auch warnen lassen.

Gedruckeim Jahr 1609.







